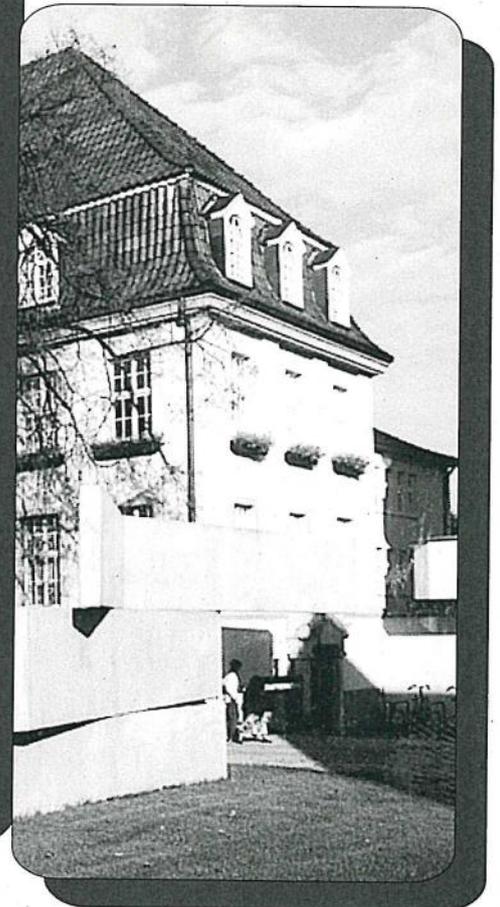


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 17.12.2020

34



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm vom 16.12.2020 | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 16.12.2020 | 21 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtseim.de

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung.

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 316.),

des § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV. NRW. 2020, S. 729), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

ist im Wege der Dringlichkeit folgende Satzung am 14.12.2020 beschlossen worden:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

Die Stadt Selm stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Selm bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadtwerke Selm GmbH als Erfüllungshilfe.

Die Befugnisse der Stadt zum Erlass der zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung notwendigen Verwaltungsakte bleiben hierdurch unberührt.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Selm im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Selm selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschl. der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören leinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Hier gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Selm.

7. Anschlussleitungen

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteig-

schächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (incl. Druckpumpen) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Wasser verhindern.

11. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige/diejenige Anschlussnehmer(in), der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt (vergl. § 58 WHG).

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Selm für jede ihrer Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§3

Anschlussrecht

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Selm kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Stadt Selm kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Selm auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Selm von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlage
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 12. Blut aus Schlachtungen, Molke;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. tierische und pflanzliche Öle und Fette.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang I festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.
Die Stadt Selm kann im Einzelfall für in Anhang I nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Selm kann im Einzelfall Schadstoff-Frachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Indirekteinleiter haben auf Verlangen der Stadt Selm durch regelmäßige, geeignete Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die Grenzwerte und Anforderungen gem. Abs. 3 eingehalten werden. Dabei sind die Untersuchungsmethoden gem. Abs. 3 anzuwenden. Die Ergebnisse sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Selm vorzulegen.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Selm erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Selm von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
Die Stadt Selm kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Selm verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die Stadt Selm kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.
- (8) Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, indem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
Vor Inkrafttreten dieser Satzung unzulässiger Weise angeschlossene Hausdränagen sind auf Verlangen der Stadt Selm zu beseitigen.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Selm im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Selm eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Selm eine Pflicht zu Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Selm kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die regelmäßige Leerung und Wartung der Abscheideanlagen ist der Stadt Selm auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt Selm ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Selm nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Selm kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Abs. 3 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 13 und 13 a ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte(n) angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Bestehende Grundstückskläreinrichtungen dürfen nach erfolgtem Anschluss nicht mehr betrieben werden.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Selm anzuzeigen. Die Stadt Selm verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Selm aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten und auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Selm.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Selm bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Selm kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein und eine Überbauung und Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Leitungen verlegt werden. Die Stadt Selm kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen. In Gebieten im Trennsystem und oberirdischer Ableitung des Niederschlagswassers kann auf eine unterirdische Anschlussleitung für Niederschlagswasser verzichtet werden. Auf Antrag und gegen Übernahme der Mehrkosten können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemeinen Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, hat der/die Grundstückseigentümer/in nachträglich einen geeigneten Einsteigschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut waren. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümersin von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung und Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Einsteigschächten bzw. den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Einsteigschächte bestimmen die Stadt Selm.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der/die Grundstückseigentümer/in durch. Die Beseitigung von Verstopfungen, Ablagerungen und dergl. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten bis zum Hauptkanal zu veranlassen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Selm von dem/der Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Selm zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§1018 BGB) abgesichert worden ist. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Selm auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

§ 13 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Selm. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten bei der Stadt Selm zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über Art und Umfang des einzuleitenden Abwassers zu enthalten, es sind die bei der Stadt Selm erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

Dem Antrag sind zeichnerische Darstellungen (Lageplan; Grundriss, Schnitt) beizufügen, aus dem Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und die Größe der bebauten und befestigten Fläche hervorgehen.

Anträge auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser sind ggf. beizufügen. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes obliegt dem/der Antragsteller/in.

- (2) Alle Antragsunterlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in, dem/der Bauherr/in und dem/der Planverfasser/in zu unterschreiben.
- (3) Mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis vorliegt. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein. Der /Die Anschluss- berechnigte hat den voraussichtlichen Beginn und die Fertigstellung der Anschluss- arbeiten nach Eingang der Erlaubnis anzuzeigen. Die Stadt Selm ist berechnigt, während der Ausführung die Anlagen zu besichtigen und zu kontrollieren.
- (4) Die Erlaubnis erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Erlaubnis hierfür keine befreiende Wirkung.
- (5) Für die Erlaubnis erhebt die Stadt Selm Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Selm mitzuteilen. Diese überprüft das ordnungsgemäße Verschließen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin.

§ 13 a Abnahmeverfahren

- (1) Abwasseranlagen, die der Erlaubnis bedürfen (§ 13), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt Selm. Der Antrag auf Abnahme ist von dem/der Anschlussberechtigten so rechtzeitig zu stellen, dass er mindestens drei Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmeterrnin bei der Stadt Selm eingeht. Sollte im Falle von Trennsystem zum Zeitpunkt der beantragten Abnahme der Niederschlagswasseranschluss noch nicht erstellt sein, bedarf es einer kostenpflichtigen Nachprüfung.

- (2) Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Selm behält sich bei einem Verstoß gegen die Auflagen in der Entwässerungserlaubnis vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des/der Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt Selm auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.
- (3) Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.
- (4) Die Abnahme der Anlage befreit den Bauherrn/die Bauherrin, den/die Planverfasser/in und das ausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des abgeschlossenen Werkvertrages.
- (5) Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Selm keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Selm dem/der Anschlussberechtigten die mängelfreie Abnahme der Anlage schriftlich bestätigt haben.
- (7) Für die Abnahme/Prüfung sowie für eine von dem/der Antragsteller/in zu vertretenden Nachprüfung erhebt die Stadt Selm Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Re-

geln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (5) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Selm führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht (Indirekteinleitungen).
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Selm mit dem Antrag nach § 13 Abs. 1 bei bestehenden Anschlüssen nach Aufforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Selm ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen der Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Selm.

§ 17**Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.M. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Selm auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Selm sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Selm zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 18**Haftung**

- (1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Selm infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und sein/ihr Gebäude selbst zu schützen. Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (4) Derjenige/Diejenige, der/die durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Selm den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist oder Grund-, Drainage- oder Kühlwasser einleitet.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Abs. 8
die Grundstückskläreinrichtungen nach erfolgtem Anschluss weiter betreibt.
 8. § 10
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Selm angezeigt zu haben.
 9. § 11 Abs. 4
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
 10. §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
 11. § 13 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Selm herstellt oder ändert.
 12. § 13 Abs. 6
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Selm mitteilt.
 13. § 14
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Selm entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 14. § 15 Abs. 2
der Stadt Selm die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Selm hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 15. § 17 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Selm daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der stadtbetrieblichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 21**Anschlussbeitrag, Kostenersatz, Gebühren**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Kosten für die gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten richtet. Die Erhebung eines Anschlussbeitrages oder einer Gebühr gem. Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt. Wird nachträglich, d.h. nach genereller erstmaliger Herstellung der Grundstücksanschlussleitung in der jeweiligen Straße, vom Anschlussnehmer/von der Anschlussnehmerin für sein/ihr Grundstück die Herstellung der ersten gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Grundstücksanschlussleitung an den Straßenkanal gefordert, so trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten, es sei denn, dass für das betreffende Grundstück bereits ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde, in dem anteilige Kosten für den Grundstücksanschluss enthalten waren. Ferner trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Kosten für den Grundstücksanschluss dann, wenn aufgrund einer geänderten baulichen Ausnutzung des Grundstückes vorhandene Grundstücksanschlussleitungen versetzt oder zusätzliche erforderlich sind und eine Kanalanschlussbeitragspflicht für das Grundstück bereits in voller Höhe entstanden ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selm vom 29.11.2017 außer Kraft.

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2020

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung

- | | | |
|---|------|---|
| 1. Allgemeine Parameter | | |
| a) Temperatur | | 35 Grad C |
| b) ph-Wert | | wenigstens 6,5;
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | | nicht begrenzt |
| nursoweit eine Schlammabscheidung | | |
| aus Gründen der ordnungsgemäßen | | |
| Funktionsweise der öffentlichen Abwasser- | | |
| anlage erforderlich ist. | | 1 ml/l, nach 0,5 Std. Ab- |
| | | setzzeit |
| 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren | | 300mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | | |
| a) direkt abscheidbar (DIN EN ISO 9377-2) | | 100 mg/1 KW. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leicht- | | |
| flüssigkeiten hinausgehende Entfernung von | | |
| Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: | | 20 mg/1 |
| 4. Organische halogenfreie Lösemittel | | |
| Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und | | |
| Biologisch abbaubar: | | 10 g/1 als TOC |
| 5. Anorganisch Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| Aluminium und Eisen | (Al) | keine Begrenzung, soweit |
| | (Fe) | keine klärtechnischen |
| | | Schwierigkeiten zu erwar- |
| | | ten sind (sh. 1 c) |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | | (NH ₄ -N+NH ₃ -N) |
| | | 100 mg/1 < 5000 EG |
| | | 200 mg/1 > 5000 EG |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar | | (CN) 1 mg/1 |
| c) Fluorid | | (F) 50 mg/1 |
| d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen | | (NO ₂ -N) 10 mg/1 |
| e) Sulfat | | (SO ₄) 600 mg/1 |
| f) Phosphorverbindungen | | (P) 50mg/1 |
| 7. Organische Stoffe | | |
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie | | |
| Phenole (als C ₆ H ₅ O) | | 100 mg/1 |
| b) Farbstoffe | | Nur in einer so geringen |
| | | Konzentration, dass der |
| | | Vorfluter nach Einleitung |
| | | des Ablaufs einer mecha- |
| | | nisch-biologischen Kläran- |
| | | lage visuell nicht mehr ge- |
| | | färbt erscheint. |
| 8. Spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe | | |
| DIN V 38 408 G24 | | 100 mg/1 |
| 9. Gefährliche Stoffe | | |
| Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.86 (BGBl. 1, S. 1529, 1654) in der jeweils gültigen Fassung enthalten und deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach den Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, samt Anlagen, zu § 7 a WHG einhalten. | | |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Selm vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

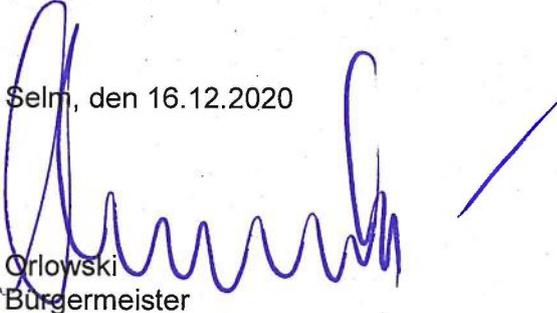
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020


Orlowski
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Selm vom 16.12.2020**

Aufgrund der

§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017), S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

ist mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 nachfolgende Satzung beschlossen worden:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Selm betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Selm nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Selm erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Selm kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Selm wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Selm

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Selm umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Selm gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);

7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien („20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen(Sperrmüll;§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und den §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 1 Nr. 1.1. und Abs. 2 Nr. 2.4 dieser Satzung;
10. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
- 12.Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
- 13.Annahme von Abfällen zur Verwertung am Wertstoffhof und Befördern der Abfälle zur Verwertung zu den Verwertungsanlagen.
- 14.Einsammeln von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) über den Wertstoffhof der Stadt Selm.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier, Wertstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfuhrmobil, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Wertstoffhof, Glascontainer, Alttextiliencontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3**Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm zugelassen sind die in der Anlage I aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Unna ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Selm nicht durch Erfassung als ihnen übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz,
 - b) Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 1 Verpackungsgesetz;
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.3 Satz 2 KrWG);
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie aus Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Gewässern, Abfälle aus Parkanlagen, die nach Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können;
 4. alle weiteren nicht in der Anlage I aufgeführten Abfälle.
- (3) Die Stadt Selm kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Unna widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten, Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt Selm, vom Kreis oder der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter der Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben

in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG);
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Selm an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1.KrWG);
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
5. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§17 Abs.2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG);
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Selm stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und für die Dauer von mehr als 3 Monaten unbewohnt/ungenutzt sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung vorübergehend befreit werden. Der/Die Eigentümer/in hat die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich bei der Stadt Selm zu beantragen und im Antrag schriftlich darzulegen, für welchen Zeitraum die Ausnahme gelten soll. Die Stadt Selm prüft die rechtlichen Voraussetzungen und erteilt die Genehmigung zur Ausnahme des Anschluss- und Benutzungszwangs. Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen besteht nicht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Selm gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Selm bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind im gesamten Stadtgebiet folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a. genormte 60-, 80-, 120-, 240 l graue Abfallbehälter für Restmüll
- b. genormte 60-, 80-, 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit grünem Deckel und braune Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle
- c. genormte 1,1 cbm Abfallbehälter (Container für Restmüll u. Verkaufsverpackungen)
- d. genormte 240 l graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier
- e. genormte 120- und 240 l graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie stoffgleiche Nichtverpackungen.
- f. Depotcontainer für Weiß, Braun- und Grünglas
- g. die auf dem Wertstoffhof der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behälter, Mulden und Container für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung
- h. die an der Sammel- und Übergabestelle der Stadt Selm zur Verfügung gestellten Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- u. Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische u. elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Selm zugelassene besonders gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Die Stadt Selm informiert über die Verkaufsstellen der Abfallsäcke.

(3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, b, c, d und g (e und f im Rahmen des Dualen Systems) werden von dem beauftragten Abfallunternehmen gestellt und unterhalten.

§ 11 Wertstoffhof

(1) Der Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19, Selm, ist eine Einrichtung zur Annahme von Abfällen zur Verwertung.

Mit Wirkung vom 24.03.2006 ist am Wertstoffhof der Stadt Selm eine Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes eingerichtet worden.

(2) Ausgestaltungen des Betriebsverhältnisses und des Benutzungsumfanges regelt die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Selm.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn auf jedem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück und für jeden Industrie-, Gewerbe- oder sonstigen Betrieb mindestens

- ein Abfallgefäß für Restmüll, das die gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung aufnehmen kann,
- ein Gefäß für kompostierbare Abfälle,
- ein Gefäß für Altpapier,
- ein Gefäß für Verkaufsverpackungen, insbesondere Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe bereitgestellt sind.

Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 15 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/-erzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Selm legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institutionen	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße bzw. das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreichend sind und zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt werden, so werden auf Veranlassung der Stadt durch den von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe aufgestellt. Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden. Er/Sie wird vor Durchführung einer solchen Maßnahme von der Stadt benachrichtigt.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfall-Abfuhrtag zu den Abfall-Abfuhrzeiten frühestens ab 6.00 Uhr so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.

- 1.1 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze aufzustellen. Sofern eine Abfuhr auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegt, wird die Stelle zum Abstellen des Abfallbehälters von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.2 Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die in der Anlage II aufgeführten Straßenzüge sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes- Bundesstraße aufzustellen. Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Selm bestimmt.
 - 1.3 Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfall-Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht vorgenommen.
 - (3) Kann der Abfall wegen eines mit dem Müllsammelfahrzeug nicht anfahrbaren Grundstückes nicht mittels eines zugelassenen Abfallbehälters auf einem der beschriebenen Standplätze abgestellt werden, so hat der/die Anschlusspflichtige für das Einsammeln der anfallenden Abfälle die satzungsgemäß zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke sind an einem Standplatz bereitzustellen, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden kann.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Selm gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt Selm beauftragten Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben dessen Eigentum und sind schonend zu behandeln.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Selm bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereit gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

3. Bioabfälle sind grds. in den braunen oder grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht. Eine Ausnahme bilden ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft, die im Falle der Eigenkompostierung in den schwarzen/grauen Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden müssen.
Biofolienbeutel, die im Einzelhandel als „kompostierbar“ angeboten werden und sonstige Kunststofftüten, sind in dem zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfallgefäß nicht zugelassen.
4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus diesen Materialien) sind in den grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

Sofern der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Aufnahme der v.g. Wertstoffe insbesondere Verkaufsverpackungen – nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, diese Materialien im/in Gelben Sack/Gelben Säcken zu sammeln und diesen/e im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof anzuliefern und in den hierfür vorgesehenen Sammelcontainer einzufüllen.

Etwaige neben dem grauen Abfallgefäß mit gelbem Deckel zur Abfuhr bereitgestellte Gelbe Säcke werden vom Abfuhrunternehmer nicht abgeholt. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese unverzüglich vom Bereitstellungsort zu entfernen.

5. Elektrokleingeräte (Elektroaltgerätegruppe 5) sowie Gasentladungslampen / Beleuchtungskörper (Elektroaltgerätegruppe 4) sind vom/ von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Rest- und Sperrmüll, zu sammeln und im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen.

Elektrogroßgeräte (Elektroaltgerätegruppen 1 bis 3) sind vom/von der Abfallbesitzer/in getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu sammeln und entweder im Wege des Bringsystems an der Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikschrott am Wertstoffhof in Selm in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen oder im Wege des Holsystems, getrennt vom Sperrmüll, bereit zu stellen.

6. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind dem Schadstoffmobil/der Schadstoffstation zu zuführen.
7. Sperrige Abfälle sind entweder im Wege des Bringsystems am Wertstoffhof in Selm anzuliefern und in die hierfür vorgesehenen Container einzufüllen bzw. im Wege des Holsystems bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen.
8. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.

- (5) Mitarbeiter der Stadt Selm bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens sind berechtigt, die zur Abholung bereitgestellten Abfallbehälter auf korrekte Befüllung hin zu überprüfen.

Wird im Rahmen einer Überprüfung eine missbräuchliche Nutzung eines Abfallbehälters für Bioabfälle, Papier oder Wertstoffe festgestellt, so wird dies durch einen entsprechenden

Aufkleber auf dem Behälterdeckel kenntlich gemacht. Mit diesem Aufkleber wird der Benutzer des Behälters zur Nachsortierung desselben aufgefordert. Parallel wird der betreffende Gebäudeeigentümer schriftlich von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Sollte der Behälter wiederholt fehlbefüllt werden, erlischt das Recht auf dessen weitere Nutzung. In diesen Fällen entscheidet die Stadt Selm nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der entsprechende Behälter einzuziehen ist. Der Behältereinzug würde in diesem Fall durch das beauftragte Abfuhrunternehmen erfolgen.

Die Stadt Selm wird vor Behältereinzug entscheiden, inwieweit das am betreffenden Gebäude bereitgestellte Restabfallvolumen entsprechend heraufzusetzen und ein höheres Behältervolumen für Restabfall bereitzuhalten ist.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach 3 Monaten zurückgenommen werden.

Der Inhalt fehlbefüllter Wertstoffbehälter, der nicht nachsortiert wird oder werden kann, wird als Restabfall entsorgt. Die Kosten für die zusätzliche Abfuhr werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich durch unbefugte Dritte nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Selm gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der/die Grundstückseigentümer/in kann im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Selm im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzers/in vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4 – Wochen – Rhythmus entleert.
 - b. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Biomüll) entleert.
 - c. Die Entleerung der 1,1 cbm – Container für Restmüll erfolgt entweder 14-tägig oder wöchentlich.
 - d. Der braune bzw. graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle wird im 2 – Wochen – Rhythmus (bei wöchentlichem Abfuhrwechsel m. Restmüll) geleert.
 - e. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie stoffgleichen Nichtverpackungen, wird im 2 – Wochen – Rhythmus entleert.
- (2) Die Behälter werden an einem Werktag (mit Ausnahme der Gelben Abfallgefäße) zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Stadt Selm kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.
Die Gelben Abfallgefäße werden zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleert.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Selm außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sie müssen ohne technisches Gerät zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
- Hausmüll und solche Abfälle, die ihrer Natur und Größe nach in den Abfallbehälter gehören (z.B. Asche, Scherben, Kehricht, Haushaltsgeschirr, mit Kleinabfällen gefüllte Kisten und sonstige Behälter)
 - Haushaltsauflösungen
 - Baurestmassen (z.B. Bauschutt, Baustellenabfälle)
 - Autoteile, Mopeds, Motorräder
 - Nachtspeicheröfen
 - Schadstoffhaltige Abfälle
 - Elektro- u. Elektronik-Kleingeräte
 - Gasentladungslampen/Beleuchtungskörper
 - Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind
- (3) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Abend vor dem Abholtermin, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze, leicht erreichbar bereit zu stellen. Der/die Besteller/in ist für den

Zustand des Sperrmülls (Menge, Inhalt, keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Wege- und Straßenraum unverzüglich vom/von der Abfallbesitzer/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu beseitigen.

Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der/die Abfallbesitzer/in oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/e ebenfalls zu einer unverzüglichen Reinigung des Bereitstellungsortes und einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung ohne technisches Gerät verladen werden können, kann sich die Stadt Selm auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
- (5) Elektro-Großgeräte (s.g. „Haushaltsgroß- oder Weißgeräte“ wie Altkühlschränke, Waschmaschine, Trockner, etc.) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, zu ebener Erde, möglichst nahe der Verladestelle an der Grundstücksgrenze gesondert zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer der Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 18

Regelung der Abfuhr sperriger Abfälle und Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Holsystem

- 1.1 Die übliche Sperrmüllabfuhr und die Abholung von Elektrogroßgeräten erfolgt nach schriftlicher Anforderung des von der Stadt Selm beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Abfuhrtermin wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen schriftlich bekannt gegeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren sind der Stadt Selm im Voraus zu entrichten, ansonsten besteht kein Anspruch auf Abholung des Sperrgutes.
- 1.2 Im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle wird im Herbst Strauch-, Baum-, Hecken- und Grasschnitt sowie Laub aus häuslichen Gärten- und Grünanlagen abgefahren. Strauch-, Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt und Rasenschnitt und Laub in Papiersäcken verpackt nahe der Verladestelle bereit liegen. Strauch- und Baumschnitt ist nur mit Bindfäden – nicht mit Draht- oder Kunststoffbändern – zu verschnüren. Jede/r Abfallbesitzer/in hat im Rahmen der Gebührensätze nach der geltenden Satzung über die Abfallentsorgungsgebühr in der Stadt Selm einen Anspruch auf einen Abfuhrtermin für Gartenabfälle. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist die Abfuhr der Gartenabfälle durch den/die Abfallbesitzer/in rechtzeitig vorher mittels Anmeldeformular an das durch die Stadt Selm beauftragte Entsorgungsunternehmen anzumelden. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt Selm bestimmt und im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2) Bringsystem

- 2.1 Sperrgut wird am Wertstoffhof pro Anlieferung bis zu einer Menge von 1cbm entgegen genommen.
- 2.2 Gartenabfälle werden am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 1 cbm angenommen. Strauch- und Baumschnitt müssen gebündelt (nur mit Bindfäden) angeliefert werden.
- 2.3 Neben der Möglichkeit, die Gartenabfälle am Wertstoffhof abzugeben, können in den Ortsteilen Bork und Cappenberg Gartenabfälle bei der mobilen Sammelstelle abgegeben werden. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- 2.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte können nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) kostenlos an der Sammel- und Übergabestelle am Wertstoffhof der Stadt Selm, Industriestraße 19 in die dafür vorgesehenen Container eingegeben werden.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Elektro vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Die Trennung ist nicht erforderlich, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 19**Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Selm den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der/die Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er/sie oder der/die neue Haftende die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20**Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Selm ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Selm berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar

2003 (GV.NRW.S.156), berichtigt durch Ergänzung v. 12. September 2003 (GV.NRW.S.570) und vom 21. September 2005 (GV.NRW.S.818), geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.351), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.379), geändert durch Art. 4 Abs. 1 G vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Selm ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Selm obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Selm ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Selm werden

Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Selm erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften nach dieser Satzung, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Selm zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Selm bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen dem in § 14 Abs. 4 Ziff. 4. festgelegten Bringsystem Abfälle zur Verwertung zur Abholung bereitstellt;
 - f) entgegen den in § 17 festgelegten Bereitstellungsvorgaben Sperrgut zur Abfuhr bereit stellt;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs.2 i.V. m. § 22 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 keine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchführt,
 - j) Sperrgut bzw. Grünschnitt früher als am Vortag zum Abholtermin zur Abfuhr bereitstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 21.12.2018 außer Kraft.

Anlage I:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 16.12.2020

Abfallverzeichnis – Verordnung (AVV)

AVV-Nr.:	AVV-Bezeichnung:
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (getrennte Fraktionen)
2003 07	Sperrmüll
2003 02	Marktabfälle
2003 03	Straßenkehrschutt

Anlage II:

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm (§ 13) vom 16.12.2020

Die Abfallbehälter/ schwarzen Abfallsäcke in den nachfolgenden aufgeführten Straßenzügen sind an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße aufzustellen:

Aus dem Stadtteil Selm

Am Wiesenrand,
 Alte Zechenbahn,
 Am Kreuzkamp Haus-Nr. 6, 12, 18, 24, 30, 36, 42 und 48,
 Am Klockenberg,
 Beifanger Weg,
 Buxfort,
 Hügelweg,
 Hüttenbachweg,
 Jakob-Kaiser-Straße, Haus-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30,
 Lüdinghausener Straße, Haus-Nr. 60, 63, 66, 69, 72, 75, 77, 78, 81, 84 und 100,
 Mähnenstraße,
 Nordkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 61, 100 und 102,
 Neue Nordkirchener Straße,
 Ondruper Weg,
 Olfener Straße, Haus-Nr. 111, 113, 115, 117, 119, 127, 135 und 169,
 Röhrweg,
 Selmer Heide, außer Haus-Nr. 113,
 Südkirchener Straße, Haus-Nr. 60, 71, 73, 90, 108, 111, 114, 124, 130, 139, 142 und 145,
 Steverweg, Haus-Nr. 9, 18, 19 und 31,
 Strandweg, Haus-Nr. 2, 3, 11, 17 und 23
 Tüllinghofer Straße,
 Ternsche, außer Haus Nr. 1, 2 und 8,
 Wörenberg,
 Westerfelde,
 Werner Straße, Haus-Nr. 71, 89 und 124.

Aus den Stadtteilen Bork und Cappenberg

Altenbork, Haus-Nr. 13, 14 und 20,
 Alstedder Straße,
 Am Schnippenbach,
 Am Kohuesholz,
 Auf dem Südfeld,
 Auf der Dinkel,
 Auf der Koppel,
 Borker Straße, Haus-Nr. 67,
 Cappenberger Damm, Haus-Nr. 201 und 203,
 Fasanenweg, Haus-Nr. 37,
 Haus-Berge-Straße, Haus-Nr. 42, 48 und 71,
 Netteberge,
 Vinnumer Straße, Haus-Nr. 8, 10, 12, 41, 43, 45 und 47,
 Werner Straße,
 Zum Birkenbaum, Haus-Nr. 50 und 60,
 Zur Sandgrube,
 Zum Wegebild, Haus-Nr. 45, 51, 57, 116, 117, 118 und 119.

Bekanntmachungsanordnung:

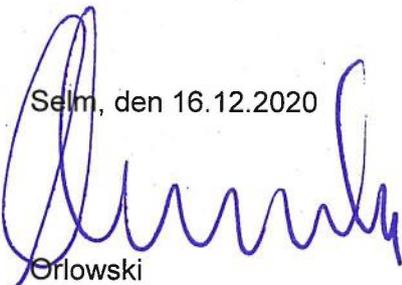
Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Selm vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit Dringlichkeitsbeschluss vom 14.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 16.12.2020



Orlowski
Bürgermeister